

## Satzung

### zur Auflösung des Eigenbetriebs „Konzilstadt Konstanz" und zur Aufhebung der Satzung der Stadt Konstanz über den Eigenbetrieb „Konzilstadt Konstanz" vom 23.10.2008 (in Kraft getreten am 01.01.2009)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg, jeweils in ihrer derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat am 13.12.2018 folgende Satzung:

#### § 1

- (1) Der Eigenbetrieb Konzilstadt Konstanz wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2018 aufgelöst.
- (2) Die Satzung der Stadt Konstanz über den Eigenbetrieb Konzilstadt Konstanz vom 23.10.2008 (in Kraft getreten am 01.01.2009) wird mit Wirkung zum Beginn des 01.01.2019 aufgehoben.

#### § 2

- (1) Zum Stichtag 31.12.2018 ist eine Schlussbilanz, die den Anforderungen des § 16 des Baden-Württembergischen Eigenbetriebsgesetzes genügt, aufzustellen.
- (2) Nach Vorliegen der Schlussbilanz hat der Gemeinderat über die Feststellung der Schlussbilanz zu entscheiden.

#### § 3

- (1) Sämtliche Posten der Bilanz (Aktiva und Passiva) des Eigenbetriebs Konzilstadt werden auf die Stadt Konstanz übertragen.
- (2) Die Stadt Konstanz tritt in alle Rechte und Pflichten des Eigenbetriebs Konzilstadt Konstanz ein.

#### § 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.



Konstanz, den 13.12.2018  
Uli Burchardt  
Oberbürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.